



Inhaltsverzeichnis ++ FAQ und Umsetzungspflicht der Standardvertragsklauseln ++ Drittlandtransfer ++
Auskunftersuchen ++ Termine: UIMC vor Ort ++ Webinar-Angebote ++ **Inhaltsverzeichnis**



Neue Standardvertragsklauseln bis spätestens Dez. 2022 umsetzen

Aktuelle FAQs der EU-Kommission bieten Orientierung

Die Europäische Kommission hat FAQs veröffentlicht, die Antworten auf die häufigsten Fragen zu den Standardvertragsklauseln geben sollen. Bei Standardvertragsklauseln handelt es sich um von der Europäischen Kommission verabschiedete Vertragsmuster, die für einen rechtskonformen Datentransfer in Länder außerhalb der EU benötigt werden. „Die FAQs sind schon als Hilfsmittel der EU zu verstehen, die alle mit den Standardvertragsklauseln betroffenen Unternehmen unterstützen sollen“, erklärt Dr. Jörn Voßbein. Ein genauer Blick auf die seit Juni 2021 gelten den Standardvertragsklauseln sowie in die Kategorien der FAQ geben klare Hinweise für die involvierten Akteure.

Das Schrems II-Urteil hat zu einer erheblichen Nachschärfung der Anforderungen an die Standardvertragsklauseln geführt. Konkret: Der Datenexporteur trägt die Verantwortung für eine Prüfung des Datenschutzniveaus in einem Drittland, in das beabsichtigt ist, Daten zur Verarbeitung zu übermitteln. **Es ist also eine sog. Datentransfer-Folgenabschätzung bzw. Data Transfer Impact Analyses (DTIA) erforderlich.** Das Schutzniveau beim Umgang mit personenbezogenen Daten muss dabei europäischen Standards entsprechen. Zentrale Fragestellung beim Abschluss von Standardvertragsklauseln muss sein: Hindern gesetzliche Vorschriften im Drittland den Datenverarbeiter die Standardvertragsklauseln umfassend zu erfüllen? Dieser Fragestellung ist eine gewisse Komplexität nicht abzusprechen, daher sind zu den im Juni 2021 neu erlassenen Standardvertragsklauseln die nun veröffentlichten FAQs für Praktiker eine wichtige Unterstützungsleistung.



Übrigens: Die neuen Standardvertragsklauseln müssen ab **Ende Dez. 2022** auch in Altverträgen Berücksichtigung finden. Bereits seit September 2021 sind sie zwingend in Neuverträgen anzuwenden.

Wie schaut die FAQ-Liste der EU aus? Insgesamt werden 44 Fragen auf 24 eng beschriebenen Seiten beantwortet. Sie sind nach Kategorien geordnet und geben für Interessierte einen wichtigen Überblick. Den eigentlichen Fachfragen ist zunächst ein Kapitel mit Grundsätzlichem vorgeschaltet. Darin werden Geschichte sowie Vorteile der Anwendung von Standardvertragsklauseln ebenso wie ihr Sinn und Zweck erläutert. Danach folgen Fragen und Antworten zu beabsichtigten Änderungen der involvierten Parteien und viele Praxisbeispiele: Die Nennung des Subdienstleisters, wie geht man mit der Meldung einer Datenpanne um oder wie funktioniert die Beweisführung zur Einhaltung der Standardvertragsklauseln neben einem Review oder Audit. Auch werden die Betroffenenrechte verdeutlicht und wie ein korrekter Umgang mit dem Wunsch auf Einsicht in die Standardvertragsklauseln aussieht.

Wem welche Rolle zufällt, wird in einem Beispiel beantwortet, in dem ein deutsches Krankenhaus Blutproben zur Analyse an ein polnisches Labor weitergibt. Dieses wiederum lagert spezifische Blutuntersuchungen an ein indonesisches Institut aus. Der Datenexporteur ist das polnische Labor und Datenimporteur das indonesische Institut. Bei den Standardvertragsklauseln ist hier ein bestimmtes Modul anzuwenden. „Die FAQs helfen die richtige Rolle der Akteure voneinander abzugrenzen und somit die richtige Vorgehensweise bei den Standardvertragsklauseln zu gewährleisten“, erläutert UIMC-Geschäftsführer Dr. Jörn Voßbein, „doch werfen sie zum Teil auch mehr Fragen auf als beantwortet werden, so dass intern der Datenschutzbeauftragte oftmals noch zu Rate gezogen werden sollte.“

Mehr Informationen unter www.uimc.de/news



kostenfreies web.eCollege-Seminar: 5 Anforderungen beim Drittlandtransfer

Lassen Sie sich Tipps und Tricks beim Drittlandtransfer von unseren Experten darstellen, was Sie z. B. bei der Beauftragung eines Dienstleisters aus den USA etc. beachten müssen. Und natürlich UIMC-typisch aufbereitet: Praxisnah, lösungsorientiert und ohne Fach-chinesisch... auch wenn es sich um einen Datentransfer nach China handeln sollte ;-)



Datenschutz

Informationssicherheit

Organisation / Strategie

UIMC | nachhaltig.gut.beraten.

UIMC DR. VOSSBEIN GMBH & CO KG, Otto-Hausmann-Ring 113, 42115 Wuppertal
Tel.: +49-202-946 7726 200, Fax: - 19, E-Mail: consultants@uimc.de, Internet: www.UIMC.de



Auskunftsrechte: Herausfordernd, aber beherrschbar

„Der Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung“ ist ein geläufiger Satz unter Juristen. Seine Anwendung nutzt auch beim Artikel 15 DSGVO. Demnach können betroffene Person von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen, welche Daten dort über sie gespeichert sind bzw. verarbeitet werden. Ein zweifelsohne bedeutsames Betroffenenrecht in der DSGVO.

Trifft nun im Unternehmen X eine Auskunftsanfrage ein, so ist eine klare Schrittfolge bestehend aus Bestätigung der Anfrage, Einhaltung einer Monatsfrist, Klärung der Identität des Anfragenden, sowie Ermittlung der verarbeiteten Daten einzuhalten. Welche Informationen müssen nun von Unternehmen X beauskunftet werden?

Hieran schließt sich eine Kernfragen zum Umfang des Auskunftsrechts an. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat am 28. Januar 2022 Leitlinien zum Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO veröffentlicht. Ziel: Eine Vereinheitlichung der Rechtsauslegung in der EU. Klare EDSA-Position:

Der Antrag auf Auskunft bezieht sich auf alle personenbezogenen Daten der betroffenen Person. Darunter fällt auch sämtliche E-Mail-Kommunikation. Dies gelte sogar dann, wenn die E-Mails bereits gelöscht wurden, der Server-Provider aber noch Zugriff auf diese hat. Unternehmen X müsste also sämtliche Kommunikation herausgeben. Eine Milderung gibt es dann aber doch: Wenn die Menge der Daten zu umfangreich ist, darf der Verantwortliche verlangen, dass der Betroffene seinen Antrag konkreter fasst. Klare Ansage der EDSA: Es kommt nicht auf die Qualität der Daten (Ausgabegehalt, Zeitpunkt oder besonderer Zweck) an. Entscheidend ist, dass sich eine Information auf eine natürliche Person bezieht. [...]

Gesamter Artikel unter www.uimc.de/news

UIMC vor Ort:

08.09.2022: IT-Sicherheitstag Mittelstand | Berlin

28./29.09.2022: Fachmesse Krankenhaus Technologie | Gelsenkirchen

25.-27.10.2022: it'sa | Nürnberg

06.12.2022: IT-Sicherheitstag NRW | Siegen

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Sie haben das letzte web.eCollege verpasst, würden aber gerne noch mehr zum den vergangenen Themen erfahren? Dann schauen Sie sich die Unterlagen und/oder die Aufzeichnung an:

<http://update.uimcollege.de>

Sie können sich als Gast anmelden. Hierzu geben Sie bitte den Code ein, den Sie bei uns erfragen können.

Sofern Sie als Kunde bereits Zugangsdaten für einen anderen Kurs im eCollege haben, können Sie sich auch „selbst einschreiben“. Die Einschreibung bleibt einen Monat bestehen.

 **web.eCollege**
kompakt praxisnah informieren

Die nächsten Termine [kostenfrei]

10.08.2022: 5 Anforderungen beim Drittlandtransfer

14.09.2022: Compliance in KMU: Datenschutz, Informationssicherheit u. ä.

12.10.2022: 7 nützliche Tipps für eine Lieferantenebewertung / Dienstleister-Auditierung

Anmeldung unter www.uimc.de/webecollege



Aktuelles im Online-Formular-Center

» alle Unterlagen sind aktuell

Um über Neuerungen zeitnah informiert zu werden, können Sie künftig unser News-Forum abonnieren und erhalten daraufhin eine E-Mail (siehe oben).



www.uimcollege.de

Mehr Informationen, Hinweise & Tipps finden Sie hier: <https://www.UIMC.de/communication>

Einer künftigen Zusendung können Sie jederzeit formlos per E-Mail an communication@uimc.de widersprechen.

